

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006
Einmalige Veröffentlichung

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger des

DWS (CH)

ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen», welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

DWS (CH) Swiss Equity High Conviction
DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland
DWS (CH) Qi Global Climate Action
DWS (CH) Swiss Franc Investment Grade Bonds

betreffend

Wechsel der Fondsleitung

Die Vontobel Fonds Services AG, Zürich, als Fondsleitung, beabsichtigt mit der Zustimmung der CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Zürich, als Depotbank, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA»), nachfolgende Änderungen im Fondsvertrag des Fonds vorzunehmen:

1. FONDSLEITUNGSWECHSEL

Es ist vorgesehen, für den Anlagefonds im Rahmen eines Fondsleitungswechsels gemäss Art. 39 des Bundesgesetzes über Finanzinstitute (FINIG) i.V.m. Art. 64 der Verordnung über die Finanzinstitute (FINIV) die Funktion der Fondsleitung von bisher der Vontobel Fonds Services AG, Zürich, neu auf die Solutions & Funds SA, handelnd durch Ihre Zweigniederlassung Zürich, zu übertragen.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die FINMA erfolgt der Wechsel der Fondsleitung mit Wirkung per 1. Januar 2024. §1 Ziff. 2 des Fondsvertrags wird entsprechend angepasst. Das Übernahmedatum wird nach den oben genannten 30 Tagen durch die FINMA festgelegt und durch dieselbe Behörde publiziert.

Für die Anlegerinnen und Anleger erfolgt der Wechsel der Fondsleitung kostenlos.

2. VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZULASTEN DES VERMÖGENS DER TEILVERMÖGEN

Die Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der oben genannten Teilvermögen werden angepasst (§ 19 des Fondsvertrags). Anstelle einer pauschalen Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission sollen für die Teilvermögen neu eine Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission sowie eine Depotbankkommission belastet werden. Ausserdem haben die Fondsleitung und die Depotbank Anspruch auf Ersatz von spezifischen Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind.

Die auf Basis der vorgenannten Änderungen umformulierten Bestimmungen zu den Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der oben genannten Teilvermögen lauten nunmehr wie folgt:

- 1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission auf dem Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rechnung, deren jährliche maximale Höhe sich für*

einzelne Teilvermögen und Anteilsklassen unterscheiden kann und die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem entsprechenden Teilvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

Die maximale Verwaltungskommission beträgt:

<i>DWS (CH) Swiss Equity High Conviction</i>	
<i>ED-Klasse</i>	<i>1.00%</i>
<i>LD-Klasse</i>	<i>1.75%</i>
<i>DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland</i>	
<i>ED-Klasse</i>	<i>0.50%</i>
<i>KD-Klasse</i>	<i>0.50%</i>
<i>LD-Klasse</i>	<i>1.60%</i>
<i>DWS (CH) Qi Global Climate Action</i>	
<i>FD-Klasse</i>	<i>0.35%</i>
<i>ID-Klasse</i>	<i>0.25%</i>
<i>LC-Klasse</i>	<i>1.50%</i>
<i>LD-Klasse</i>	<i>1.50%</i>
<i>DWS (CH) Swiss Franc Investment Grade Bonds</i>	
<i>FD-Klasse</i>	<i>0.45%</i>
<i>ID-Klasse</i>	<i>0.40%</i>
<i>ID100-Klasse</i>	<i>0.15%</i>
<i>LD-Klasse</i>	<i>0.70%</i>

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen und Anteilsklasse ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Neben der Verwaltungskommission kann die Fondsleitung für einzelne in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts genannten Teilvermögen eine erfolgsabhängige Kommission („Performance Fee“) vorsehen.
 - a) Sie beträgt höchstens 15% (Maximalkommission) und wird, sofern die Voraussetzungen von Bst. b unten erfüllt sind, auf der Grundlage der Differenz zwischen der prozentualen Entwicklung des Nettoinventarwertes pro Anteil und der prozentualen Entwicklung des im Prospekt genannten Referenzindexes auf dem Inventarwert des jeweiligen Nettofondsvermögens berechnet. Der jeweils gültige Kommissionssatz ist im Prospekt genannt.
 - b) Die Performance Fee ist nur geschuldet, wenn die vorerwähnte Differenz zugunsten des Nettoinventarwertes bzw. des Anlegers ausfällt und wenn die seit der Lancierung des Fonds kumulierten Differenzen einen neuen Höchstwert ("der Höchstwert") erreichen.
 - c) Die Performance Fee wird, falls und solange Anteile verschiedener Klassen ausgegeben sind und sofern deren Anteile unterschiedliche Inventarwerte oder Verwaltungskommissionssätze aufweisen, jeweils je Anteilsklasse gesondert berechnet.
 - d) Die Performance Fee wird täglich ermittelt und, falls die Voraussetzungen von Bst. b oben erfüllt sind, täglich abgegrenzt und belastet. Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten Höchstwert (vor der Entnahme der erfolgsbezogenen Kommission) und

dem neuen Höchstwert zugrunde gelegt.

e) Allfällige Bruttoausschüttungen und Änderungen der Berechnungsgrundlage zufolge Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen werden adjustiert.

3. Für die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.10% des Nettofondsvermögens der Teilvermögen, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen und Anteilsklasse ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;

b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion, oder Vereinigung der Teilvermögen;

c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;

d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion, oder Vereinigungen der Teilvermögen;

e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion, oder Vereinigung der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen der Teilvermögen und ihrer Anleger;

f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;

g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;

h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;

- i) *Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch der Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;*
 - j) *Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechtendes Umbrella-Fonds und der Teilvermögen;*
 - k) *alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.*
5. *Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.*
 6. *Ferner können dem Fondsvermögen im Rahmen von Art. 37 KKV sämtliche Steuern und Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und auf den Auslagen zu Lasten des Fondsvermögens erhoben werden, belastet werden.*
 7. *Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem jeweiligen Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.*
 8. *Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 5% p.a. betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen anzugeben.*
 9. *Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. dem jeweiligen Teilvermögen belasten.*
 10. *Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.*

3. AKTUALISIERUNG DES PROSPEKTS

Der Prospekt wird entsprechend der vorgenannten Änderungen angepasst.

Die Anlegerinnen und Anleger werden in Übereinstimmung mit den Art. 27 und 74 KAG sowie Art. 39 FINIG darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen den in dieser Veröffentlichung mitgeteilten Wechsel der Fondsleitung sowie die Änderungen des Fondsvertrags Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anlegerinnen und Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die aufgeführten Änderungen erstreckt.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung Vontobel Fonds Services AG, Zürich, und der Depotbank CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich bezogen werden.

Zürich, den 25. Oktober 2023.

Die bisherige Fondsleitung:

Vontobel Fonds Services AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich

Die neue Fondsleitung:

Solutions & Funds SA, Zweigniederlassung Zürich, Schweizergasse 10, CH-8001 Zürich

Die Depotbank:

CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, 8027 Zürich